

Landesfrauenrat M-V | Heiligengeisthof 3 | 18055 Rostock

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Puschkinstraße 19/21
19055 Schwerin

- per Mail -

20. April 2026

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes (Gewalthilfegesetz-Ausführungsgesetz - GewHGAG M-V)

Sehr geehrte Frau Merkel,
Sehr geehrte Frau Kamlage,

ich bedanke mich für die Zusendung des o. g. Gesetzesentwurfs und die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme. Als größter Dachverband für gleichstellungspolitische Verbände und Initiativen in Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt uns die Thematik vor allem hinsichtlich ihrer gleichstellungsrelevanten bzw. geschlechterspezifischen Aspekte.

Einführende Bemerkung

Der Landesfrauenrat begrüßt ausdrücklich, dass mit dem Ausführungsgesetz die landesrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes geschaffen werden sollen. Dies stellt einen wichtigen Schritt dar, da hierdurch der verbindliche Rechtsanspruch gewaltbetroffener Personen auf Schutz und Beratung praktisch abgesichert und die Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Landesebene konkretisiert wird. Gerade weil das Gesetz die künftige Ausgestaltung des Hilfesystems wesentlich prägt, ist eine realitätsnahe und fachlich belastbare Ausführung von besonderer Bedeutung. Positiv hervorzuheben ist, dass der Entwurf die Schaffung eines landesweiten Hilfesystems, die regionale Strukturierung, die Koordination von Schutz- bzw. Familienplatzvermittlung sowie Fragen der Finanzierung und Vernetzung überhaupt gesetzlich regelt. Damit wird anerkannt, dass Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt nicht nur eine freiwillige Unterstützungsleistung, sondern eine staatliche Verpflichtung ist.

Trotz dieser grundsätzlich positiven Ansätze weist der Entwurf in der Darstellung der Versorgungsrealität und bei zentralen Regelungen Schwächen auf, die wir im Folgenden in 2 zentralen Kritikpunkten zusammenfassen.

Flora Mennicken
Vorsitzende

Heiligengeisthof 3
18055 Rostock

Bankverbindung:
IBAN: DE05 1305 0000 0205 0166 50
BIC: NOLADE21ROS

Gefördert durch:

Kathrin Herold
Geschäftsführerin

+49 (0) 381 – 490 24 42
herold@landesfrauenrat-mv.de
www.landesfrauenrat-mv.de

Amtsgericht Rostock
VR 10816



MV

Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und
Verbraucherschutz

Zentrale Kritikpunkte

Als ersten zentralen Punkt sehen wir die im Vorblatt („A Problem und Ziel“) dargestellte Ausgangslage kritisch. Der Verweis auf die Polizeiliche Kriminalstatistik 2024 sowie die Beschreibung des bestehenden Beratungs- und Hilfenetzes erwecken den Eindruck eines ausreichenden Versorgungssystems in Mecklenburg-Vorpommern, was aus unserer Sicht nicht der Realität entspricht. **Die Ausgangsanalyse bildet die tatsächliche Versorgungslage nicht realistisch ab und ist daher nur eingeschränkt als Grundlage für die in § 8 GewHGAG M-V vorgesehene Entwicklungsplanung geeignet.** Insbesondere die Darstellung der Frauenhauskapazitäten sowie der Beratungsstellen verzerrt die tatsächliche Schutz- und Versorgungssituation und unterschätzt bestehende Bedarfe. **Eine darauf aufbauende Planung birgt die Gefahr, notwendige Ausbauschritte systematisch zu verfehlen.**

Als zweiten zentralen Kritikpunkt sehen wir, dass **wesentliche Regelungen** – insbesondere zu den Vorgaben für Einrichtungen gemäß § 6 Gewalthilfegesetz (§ 3 Absatz 2 GewHGAG M-V) – **in eine gesonderte Rechtsverordnung ausgelagert werden sollen, ohne eine verbindliche Einbindung fachlicher Expertise sicherzustellen.** Für ein Gesetz mit grundlegender Strukturwirkung ist jedoch eine präzise, fachlich fundierte, praxisorientierte und gesetzlich verankerte Ausgestaltung erforderlich.

Im Folgenden legen wir unsere detaillierten Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen dar.

Anmerkungen zu den Regelungen

§ 1 Ziel des Gesetzes

Die Zielsetzung, ein landesweites Hilfesystem für Betroffene geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt unabhängig ihrer geschlechtlichen Identität sicherzustellen, wird begrüßt. Das Ziel sollte jedoch in der praktischen Umsetzung an realen Bedarfen und nicht an einer zu optimistischen Bestandsbeschreibung ausgerichtet werden. (Siehe erster zentraler Kritikpunkt; Anmerkung zu § 8)

§ 3 Einrichtungen und Verordnungsermächtigung

Die in einer gesonderten Rechtsverordnung vorgesehenen Vorgaben sollten in enger Abstimmung mit den fachlich zuständigen Verbänden und Einrichtungen (z. B. LAG der Frauenhäuser in M-V, LAG der Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt M-V, etc.) sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten M-V (LAG) entwickelt werden. Die vorhandene Fachexpertise des Hilfesystems – insbesondere aus Frauenhäusern, Beratungsstellen, Landesarbeitsgemeinschaften und der interdisziplinären Arbeit der LAG – ist dabei systematisch einzubeziehen. Zugleich müssen die Vorgaben diskriminierungsarm, barrierearm und intersektional ausgestaltet sein, insbesondere mit Blick auf Menschen mit Behinderungen, geringen Deutschkenntnissen, ohne gesicherten Aufenthaltsstatus, queere Menschen sowie weitere vulnerable Gruppen.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit und Prävention

Positiv ist, dass Prävention ausdrücklich als Angebot des Hilfenetzes benannt wird, denn Prävention stellt eine Säule im Leistungsspektrum eines effektiven Hilfenetzes dar. Wie der Evaluationsbericht zum Dritten Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt¹ deutlich macht, kommt es aufgrund zu hoher Fallauslastung in den Hilfeeinrichtungen nicht selten dazu, dass Präventionsaufgaben hintenangestellt werden müssen. Diese Teilaufgabe darf nicht als „kann“-Aufgabe gesetzlich verankert werden, sondern muss, als notwendiger Baustein eines wirksamen Schutz- und Hilfesystems ausgestaltet werden. Wir empfehlen für den § 4 Absatz 2 daher folgende Formulierung: *Im Rahmen der Prävention sollen auch Angebote gefördert werden, die sich an gewaltausübende Personen richten.*

§ 5 Schutz- und Beratungsregionen

Wir befürworten die Bildung von Schutz- und Beratungsregionen ausdrücklich, sofern sie die Versorgung – insbesondere im ländlichen Raum – real verbessern. Dafür sind eine verlässliche personelle und finanzielle Ausstattung sowie die konsequente Berücksichtigung regionaler Besonderheiten (z. B. mobile Angebote bei unzureichendem ÖPNV-Angebot) unerlässlich. Die rechtliche Verankerung der Netzwerkarbeit bewerten wir ebenfalls positiv. Gleichzeitig betonen wir, dass funktionierende Vernetzung zeit- und ressourcenintensiv ist und daher verbindlich im Finanzierungskonzept und der noch zu entwickelnden Rechtsverordnung abgebildet werden muss.

§ 6 Zuständige Stelle und Schutzplatzvermittlung

Die Einrichtung einer zuständigen Stelle zur systematischen Bedarfsanalyse, Evaluation der Angebote sowie Vermittlung geeigneter Schutzplätze auch über die Ländergrenze hinaus begrüßen wir grundsätzlich. Sie kann die Einrichtungen entlasten und die Suche nach Schutzplätzen bündeln. Entscheidend ist jedoch, dass das Verfahren praktikabel, niedrigschwellig und unbürokratisch ausgestaltet wird. Die Festlegung der zuständigen Stelle sowie des Verfahrens sollte gemeinsam mit fachlicher Expertise aus dem bestehenden Hilfesystem erfolgen. Zudem weisen wir darauf hin, dass in § 6 Absätze 1–3 GewHGAG M-V wiederholt auf § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 GewHG verwiesen wird. § 4 Absatz 3 GewHG besteht jedoch nur aus einem einheitlichen Satz und enthält keine Untergliederung in mehrere Sätze.

¹ Richter, Lisa; Schiemann, Sara (2024): Bekämpfung häuslicher und sexualisierter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern. Evaluation des Dritten Landesaktionsplans zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt unter dem Vorzeichen der Umsetzung der Istanbul-Konvention mit Schwerpunkt auf dem Beratungs- und Hilfenetz. Rostock: Rostocker Institut für Sozialforschung und gesellschaftliche Praxis e.V. (ROSIS).

§ 8 Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung

Besonders kritisch sehen wir § 8. Eine tragfähige Entwicklungsplanung setzt eine realistische Ausgangsanalyse, kontinuierliche Evaluation und eine klare Orientierung an der Istanbul-Konvention voraus. Die derzeitige Bestandsdarstellung bildet die tatsächliche Versorgungslage undifferenziert ab. Die Ausgangsanalyse sollte daher über die reine Erfassung von Einrichtungen und Platzzahlen hinausgehen und insbesondere nach fachlichem Standard von Familienplätzen (Frau inkl. Kinder) ausgehen, reale Zugänglichkeit, Auslastung, Abweisungen und regionale Versorgungslücken sowie die personelle Ausgestaltung der Angebote inkl. der fachlich gebotenen Faktoren (z.B. Abdecken einer 24h Erreichbarkeit, Rufbereitschaft, verbindliche Fort- und Weiterbildung, Supervision, Dolmetscher*innen, etc.) berücksichtigen. Zudem empfehlen wir eine gesetzlich verankerte und verpflichtende Evaluation, die neben der Expert*innenperspektive ausdrücklich die Betroffenenperspektive einbezieht. Andernfalls besteht die Gefahr, einer Fehlsteuerung von Ressourcen und damit einer Fortschreibung der strukturellen Unterversorgung - anstatt diese zu beheben.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass eine im Gesetzentwurf als „freiwillig“ bezeichnete kommunale finanzielle Beteiligung das Risiko birgt, dass Landkreise und Kommunen ihren Beitrag nicht verlässlich leisten oder deutlich reduzieren und dadurch eine bedarfsgerechte und flächendeckende Finanzierung des Hilfesystems nicht sichergestellt werden kann.

§ 9 Finanzierung, Verordnungsermächtigung

In § 9 Absatz 2 regen wir an, die bislang als „Kann“-Regelung ausgestalteten Vorgaben in eine „Soll“-Formulierung zu überführen. Ein wirksames Hilfenetz umfasst zwingend auch Angebote für gewaltausübende Personen sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Prävention; diese sind integraler Bestandteil des Systems und nicht als optional zu verstehen. Zudem halten wir die Streichung der Regelung „Ein Anspruch auf Finanzierung besteht in diesen Fällen nicht“ für erforderlich, da sie die Planungssicherheit und Verlässlichkeit der Träger erheblich einschränkt.

Hinsichtlich Absatz 3 sehen wir kritisch, dass zentrale Vorgaben zu Verfahren und Förderbemessung (insbesondere Personal- und Sachkosten sowie Qualifizierungsstufen) in eine Rechtsverordnung ausgelagert werden sollen. Dieses Vorgehen ist intransparent und schließt fachliche Expertise aus. Eine stärkere gesetzliche Konkretisierung sowie die verbindliche Einbindung der Praxis sind daher erforderlich.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

Bei der vorgesehenen Datenerhebung und -verarbeitung muss der Schutz der betroffenen Personen oberste Priorität haben. Besonders im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt darf die notwendige Dokumentation nicht zu neuen Risiken für Betroffene und Kinder führen. Datenschutz, Anonymität und Sicherheit müssen bei der weiteren Ausgestaltung klar gewährleistet werden.

Landesfrauenrat M-V | Heiligengeisthof 3 | 18055 Rostock

Abschlussbemerkung

Zusammenfassend begrüßen wir den gesetzgeberischen Schritt grundsätzlich, halten aber eine deutlich realitätsnähere und fachlich präzisere Ausgestaltung für erforderlich. Insbesondere die

Ausgangsanalyse muss die tatsächliche Versorgungssituation in Mecklenburg-Vorpommern zutreffend abbilden, damit auf dieser Grundlage ein tragfähiger Entwicklungsplan entstehen kann. Nur wenn bestehende Lücken klar benannt werden, kann das Gesetz seinem Anspruch gerecht werden, das Hilfesystem wirksam und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Mit freundlichen Grüßen



Kathrin Herold

Flora Mennicken
Vorsitzende

Heiligengeisthof 3
18055 Rostock

Bankverbindung:
IBAN: DE05 1305 0000 0205 0166 50
BIC: NOLADE21ROS

Gefördert durch:

Kathrin Herold
Geschäftsführerin

+49 (0) 381 – 490 24 42
herold@landesfrauenrat-mv.de
www.landesfrauenrat-mv.de

Amtsgericht Rostock
VR 10816



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und
Verbraucherschutz